



Mohr Siebeck

Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht, 2. A. (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-200577-9)

Die Merkmale des Verwaltungsakts (Übersicht 13 – Rn. 329)

Übungsfall 5: Lösung

Lösung Übersicht 13 Übungsfall 5 (Rn. 329)

I. Einzelnote für die Schulstunde

Fraglich ist, ob die Einzelnote für die Schulstunde einen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG NRW darstellt. Danach ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Die Note stellt eine hoheitliche Maßnahme der Behörde „Schule“ auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts dar.

Fraglich ist insbesondere die Regelungswirkung der Einzelnote.

„In welchen Fällen eine Note nach ihrem objektiven Sinngehalt eine Regelung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen darstellt, lässt sich nicht abstrakt feststellen. Dies hängt vielmehr entscheidend davon ab, ob die Note nach der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung rechtlich gesehen selbstständige Bedeutung hat und ob nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder der tatsächlichen Ausgestaltung der Ausbildung und Prüfung durch die Schule unmittelbar durch die in Rede stehende Note Rechtspositionen des Prüflings bzw. Schülers betroffen werden [...]“.¹

Die Note „mangelhaft“ wurde lediglich für eine einzelne Stunde bei einer Lehrkraft erteilt und hatte auch keinen Einfluss auf die Chancen der S im künftigen Berufsleben der S, etwa die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe o.Ä.². Vielmehr tauchte die Note wohl nur in den privaten Aufzeichnungen der Lehrerin auf.

Somit wurde keine Rechtsfolge gesetzt. Es fehlt mithin an der Regelungswirkung.

Somit stellt die Note keinen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 VwVfG NRW dar.

II. Ausschluss vom Schulunterricht

Fraglich ist, ob der Ausschluss vom Schulunterricht für die erste Woche nach den Sommerferien einen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG NRW darstellt.

Mit dem Ausschluss vom Schulunterricht für die erste Woche nach den Sommerferien hebt die Schule für eine Woche das Recht der S auf Teilnahme an dem Schulunterricht (als schulische Veranstaltung) auf.

Es handelt sich um eine rechtsverbindliche Anordnung, welche die S in ihrer persönlichen Rechtsstellung betrifft und nicht bloß in dem verwaltungsinternen Bereich der Schule ergeht.

¹ OVG Münster NVwZ-RR 2001, 384, (384).

² dazu VG Aachen BeckRS 2018, 5311.



Die Merkmale des § 35 S. 1 VwVfG NRW, insbesondere die Regelungswirkung durch Setzung der Rechtsfolge „Verbot der Teilnahme am Schulunterricht“, liegen vor. Der Gehalt als Verwaltungsakt ergibt sich auch aus der Struktur des § 53 SchulG NRW, der die Ordnungsmaßnahmen des Abs. 3 klar von den bloßen Erziehungsmaßnahmen (ohne Regelungs- bzw. Außenwirkung) nach Abs. 2 abgrenzt; auch die Rechtsschutzaussage des § 53 Abs. 3 S. 2 SchulG NRW spricht für den VA-Gehalt.

Somit liegt ein Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG NRW vor.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Begriff des Verwaltungsakts, Rn. 313-328
- weitere Hinweise in Übersicht 13, Rn. 329